

PUBLIKATION

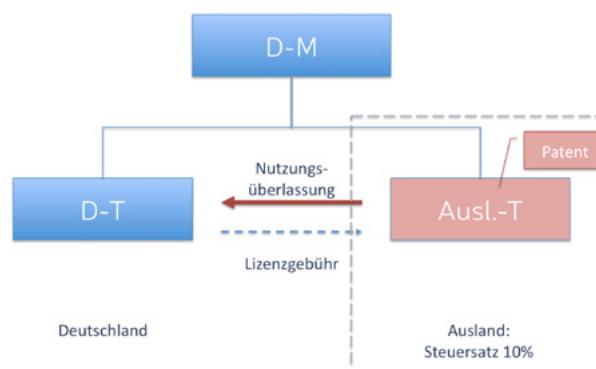
STAND: JANUAR 2017

KOMMT DIE LIZENZSCHRANKE?

Im Zuge der Umsetzung der OECD-Maßnahmen gegen Gewinnverlagerungen und -verkürzungen („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen: Am 19. Dezember 2016 wurde ein Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium für ein „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ veröffentlicht. Der Gesetzgeber plant damit Abwehrmaßnahmen gegen ausländische „Lizenzboxen“.

Mit einer „Lizenzbox“ bietet ein ausländischer Staat ein Steuerregime, aufgrund dessen Vergütungen für Patente, Lizenzen, Marken oder sonstige gewerbliche Schutzrechte nicht oder unangemessen niedrig besteuert werden. In Europa findet man Lizenzboxen nicht nur in Oasen wie Irland und Luxemburg, sondern auch in den G7-Mitgliedsstaaten Großbritannien, Frankreich und Italien.

Bei einer Lizenzbox besteht das Risiko einer unangemessenen Gewinnverlagerung: Multinationale Konzerne können ihre gewerblichen Schutzrechte und die damit verbundene Einkunftsquelle in einen solchen Staat verlegen, ohne dass die mit der Vergütung abgegoltene Wertschöpfung und die dieser zugrundeliegende Forschung und Entwicklung aufgrund einer Geschäftstätigkeit diesem Staat zuzuordnen wären. – Es besteht die Sorge, dass diesen Gewinnverlagerungen allein mit dem Instrument der Verrechnungspreise kaum sinnvoll begegnet werden kann.



Das Finanzministerium will diese Gewinnverlagerungen daher in Anlehnung an Konzepte der OECD mit dem sog. „Nexus Approach“ unterbinden, der für die Identifizierung von schädlichen Steuerpraktiken das Merk-

mal einer fehlenden substanziellen Geschäftstätigkeit heranzieht. In Konzernsachverhalten soll künftig die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen und ähnliche Vergütungen, die im Empfängerstaat nicht oder unangemessen niedrig besteuert werden, eingeschränkt werden, sofern die niedrigere Besteuerung nicht an ein Mindestmaß an tatsächlicher Geschäftstätigkeit des Empfängers in diesem Staat geknüpft wird.

Konkret sieht der Referentenentwurf vor, einen § 4j EStG einzufügen. Nach § 4j Abs. 1 S. 1 EStG E sollen Aufwendungen für Lizenzzahlungen und andere Rechteüberlassungen, die zwischen nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG getätigt werden, nur noch anteilig abzugsfähig sein, wenn die Aufwendungen beim Gläubiger einer niedrigen Besteuerung unterliegen. Zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen soll diese Regelung auch dann Anwendung finden, wenn Dritte zwischengeschaltet sind. Die Regelung sollen indes keine Anwendung finden, wenn die Einnahmen beim Gläubiger deswegen niedriger besteuert werden, weil sie sich auf gewerbliche Schutzrechte beziehen, denen eine substanzielle Geschäftstätigkeit zugrunde liegt. Eine substanzielle Geschäftstätigkeit soll nicht vorliegen, wenn der Gläubiger die gewerblichen Schutzrechte nicht im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit entwickelt hat, sondern erworben hat oder durch nahestehende Personen hat entwickeln lassen.

Gemäß § 4j Abs. 2 EStG-E soll eine niedrige Besteuerung im Sinne der Norm dann vorliegen, wenn beim Gläubiger die Belastung mit Ertragsteuern weniger als 25% beträgt. Zur Ermittlung der Besteuerungshöhe sind sämtliche Regelungen einzubeziehen, die sich auf die Besteuerung auswirken können, insbesondere Kürzungen, Hinzurechnungen oder Befreiungen.

Sofern diese Tatbestandsmerkmale vorliegen, bestimmt § 4j Abs. 3 EStG-E die Höhe der anteiligen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen. Dabei richtet sich der Prozentsatz des nicht abziehbaren Teils nach der Ertragsteuerbelastung beim Gläubiger. Unterliegt der Gläubiger einer steuerlichen Belastung von 25%, so sind die Aufwendungen voll abziehbar. Unterliegt der Gläubiger einer geringeren Ertragsteuerbelastung, steigt umgekehrt proportional dazu der nicht abziehbare Anteil der Aufwendungen beim Schuldner.

So ergibt sich in obigem Schaubild für die in Deutschland ansässige T-Gesellschaft ein nicht abziehbarer Anteil der Lizenzaufwendungen von

$$\frac{25\% - 10\% \text{ Steuerbelastung im Ausland}}{25\%} = 60\%.$$

Das Gesetz soll auf Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2017 getätigt werden, Anwendung finden.

Momentan befindet sich der Referentenentwurf in der Ressortabstimmung. Die Industrie hat bereits mit harscher Kritik reagiert. Mit Recht: Eine Abstimmung auf OECD-Ebene ist noch nicht erfolgt. Die Lizenzschranke ist eine unilaterale Abwehrmaßnahme, die kaum geeignet ist, international durchzuschlagen. Ihre operationelle Handhabbarkeit muss bezieft werden. Vor allem fehlt es an einem Gesamtkonzept, das neben der Abwehr unzulässiger Steuerpraktiken die Förderung von Forschung und Entwicklung in Deutschland in den Blick nimmt. – Die politische Debatte über ein solches Gesamtkonzept hat gerade erst begonnen, und es steht zu erwarten, dass sie über das Datum der Bundestagswahl 2017 hinausreichen wird.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: